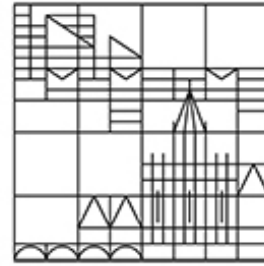


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 9/2014**

**Satzung zur Fünfzehnten Änderung der  
Zulassungs- und Immatrikulationsordnung  
(ZImmO) der Universität Konstanz**

**Vom 7. März 2014**

# **Satzung zur Fünfzehnten Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Konstanz**

**Vom 7. März 2014**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014, S.1,10), hat der Senat der Universität Konstanz am 19. Februar 2014 die nachfolgende Satzung zur Fünfzehnten Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 14. März 2006 (Amtl. Bkm. 15/2006), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (Amtl. Bkm. 54/2013), beschlossen.

## **Artikel 1**

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 14. März 2006 (Amtl. Bkm. 15/2006), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (Amtl. Bkm. 54/2013), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Studiengängen, in welchen die Universität am Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung teilnimmt, gelten die Vorschriften des § 7 HVVO; Absatz 5 bleibt unberührt. Für diese Studiengänge legt die Universität für das jeweilige Bewerbungssemester fest, ob die Bewerbung elektronisch über die Online-Bewerbung der Universität oder über das Portal der Stiftung für Hochschulzulassung erfolgt.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Universität Losverfahren nach den Bestimmungen des § 23 HVVO durchführen. Für Studiengänge, in welchen die Universität am Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung teilnimmt oder diese mit der Durchführung des Losverfahrens beauftragt, gelten die Vorschriften des § 7 HVVO. Ist das Losverfahren der Stiftung (Clearingverfahren) in einem Studiengang beendet und sind noch Studienplätze verfügbar oder werden wieder verfügbar, führt die Universität ein Losverfahren nach Satz 1 durch.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 5 bis 8.

d) In Absatz 5 (neu) werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend davon können BewerberInnen für den Bachelor-Studiengang Life Science mit ihrem Hauptantrag gleichzeitig einen Hilfsantrag für den Bachelor-Studiengang Biological Sciences stellen. Dieser Hilfsantrag wird im Vergabeverfahren als nachrangiger Hauptantrag behandelt.“

2. In § 6 erhält Absatz 1 folgende Fassung

„(1) Studierende, die ihr Studium an der Universität Konstanz über das laufende Semester hinaus fortsetzen wollen, geben eine entsprechende Erklärung („Rückmeldung“) gegenüber der Universität ab. Die Erklärung geschieht durch Zahlung des Beitrags für das Studentenwerk, des Beitrags zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenschaftsbeitrag) sowie der Beiträge und Gebühren nach den Bestimmungen des Landeshochschulgebührengesetzes bzw. durch Teilnahme am Bankeinzugsverfahren für die genannten Beiträge und Gebühren.“

3. In § 7 erhält Absatz 5 folgende Fassung

„(5) Eine Beurlaubung von Studierenden im 1. Fachsemester ist in der Regel nicht zulässig; Ausnahmen gelten für Beurlaubungen nach Abs. 1 Nr. 7 oder für unvorhergesehene Härtefälle.“

4. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile für die Angaben für „den Bachelor-Studiengang Information Engineering“ wird dieser ersetzt durch „die Bachelor-Studiengänge Information Engineering und Informatik“.
- b) Unter der Zeile für die Angaben für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik wird eine Zeile mit Angaben für den Master-Studiengang Political Economy wie folgt eingefügt:

<b>Die Zulassung und Immatrikulation wird versagt für folgende Studiengänge der Universität Konstanz ...</b>	<b>... nach endgültigem Nichtbestehen/Verlust des Prüfungsanspruchs in Studiengängen mit folgendem Abschluss:</b>
- den Master-Studiengang Political Economy	Bachelor, Master oder Diplom im Fach Volkswirtschaftslehre oder in vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen Bachelor, Master, Magister, Diplom oder Staatsexamen in den Fächern Verwaltungswissenschaft oder Politikwissenschaft

## Artikel 2

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Die Änderungen unter Nr. 1 und 2 gelten erstmals für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für das WS 2014/15. Die Änderung unter Nr. 3 gilt erstmals für die Rückmeldung zum WS 2014/15.

Konstanz, 7. März 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger, Rektor